

Neue verpackungsrechtliche Pflichten



Wer Speisen sowie Getränke im Gastgewerbe in Einwegverpackungen an Gäste ausgibt, für den gelten ab 1. Juli 2022 neue gesetzliche Pflichten für die sogenannten Servicepackungen / Motivbild: www.pixabay.com

Wer einen gastgewerblichen Betrieb, sei es ein Restaurant, Bistro, Café oder Hotel, führt und Speisen sowie Getränke in Einwegverpackungen an Gäste ausgibt, für den gelten ab 1. Juli 2022 neue gesetzliche Pflichten für die sogenannten Servicepackungen. Unternehmen müssen sich bis zum 30. Juni 2022 im Verpackungsregister registrieren. Bei Verstößen drohen empfindliche Strafen.

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst in der Verkaufsstätte vor Ort mit Waren befüllt werden, um die Übergabe an den Kunden zu ermöglichen. Klassische Beispiele dafür sind Pizzakartons, Pommesschalen, Coffee-to-go-Becher, Alu- und Frischhaltefolien, in denen Döner, Fischbrötchen und Sandwiches eingepackt werden, Aluschalen für Nudelgerichte sowie Tragetaschen aller Art.

Das Unternehmen, das Waren in Servicepackungen an den Kunden übergibt, wird als Letztvertreiber bezeichnet. Da die Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, zählen sie zu den Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht. Wer Serviceverpackungen abgibt, hat verpackungsrechtliche Pflichten und muss für die Entsorgung und das Recycling dieser Verpackungen bezahlen. Sonderregelung für Letztvertreiber

Trotz aller Pflichten gibt es eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen. So können Letztvertreiber von Serviceverpackungen von einer Sonderregelung Gebrauch machen: Sie haben die Möglichkeit, ihre unbefüllten Serviceverpackungen vorbeteiligt zu kaufen. In diesem Fall hat der Lieferant oder Großhändler bereits für das Recycling der Verpackungen

bezahlt. Wie man von dieser Regelung Gebrauch macht und was konkret zu tun ist, .